

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 18.10.2023
Auskunft: Frau Heitzwebel
Zimmer: B4-3-04
Telefon: 03371 608-2511
Aktenz.: 41786/23/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
Frau Schönberner



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Bebauungsplan (BP) "Wohngebiet Am Kindergarten" der Gemeinde Niedergörsdorf, OT Blönsdorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 17.08.2023 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Entwurf Begründung zum BP Stand 12.06.2023
- Entwurf BP Stand 8.6.2023
- Mail vom 17.10.2023

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

Die Errichtung von Nebenanlagen soll auch außerhalb der Baugrenze mit einer Überschreitung der GRZ um 50 % zulässig sind. Auch wenn die Festlegung, dass eine Befestigung nur mit wasserdurchlässigen Material erfolgen darf, kann darauf u. a ein Carport o. ä. errichtet werden. Daher ist diese Fläche als Totalverlust für den Naturhaushalt zu bilanzieren und muss entsprechend ausgeglichen werden.

b) Rechtsgrundlagen:

zu 1. i. § 14, 15, § 17 und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1 a BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder deren Überwindung

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG alle für die Beurteilung notwendigen erforderlichen Angaben zu machen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten.

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

- Keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

1. Zur Gewährleistung der Maßnahmenumsetzung muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
Grundsätzlich können Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG nur anerkannt werden, wenn eine Flächenaufwertung auf der für E- und A-Maßnahmen vorgesehenen Fläche erfolgt. An der Straße zwischen Blönsdorf und Dalichow steht bereits eine Windschutzhecke. Die Anlage einer 2. Fläche macht aus naturschutzfachlicher Sicht wenig Sinn.
2. Zur Gewährleistung der Maßnahmenumsetzung muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
3. Die Festsetzung, dass nicht mehr als 10 % der Gartenfläche als Schotter- und Kieselflächen angelegt werden darf, führt zu Irritationen. Die Gartenfläche ist im B-Plan nicht definiert, was zur Folge hat, dass der gesamte Bereich zwischen Haus (Aufstellung im gesamten Baufeld möglich) und Erschließungsstraße als Schotter- und Kieselfläche gestaltet werden kann. Die Festsetzung sollte daher entweder Schotter- und Kieselflächen ausschließen oder auf 5 % der Grundstücksfläche festgesetzt werden und den Vorgartenbereich grundsätzlich ausschließen.
4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen im B-Plan:
 - a. Die Baufeldfreimachung ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
 - b. Entfernungen von Gehölzen sind gem. § 39 Absatz 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


B. Paul
SG-Leiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)